

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2027

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Artikel 1 Nr. 31 lit. c des Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) vom 24. Juli 2026 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten erfolgt zum 1. Januar 2027 eine Änderung von § 87 Abs. 2b Satz 3 SGB V, mit der die rechtliche Grundlage für Zuschläge auf die jeweilige Versichertenpauschale für Behandlungen, die aufgrund einer Terminvermittlung durch die Terminservicestelle (TSS) nach § 75 Abs. 1a Satz 3 SGB V erfolgen, und für die erfolgreiche Vermittlung eines Behandlungstermins nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V entfällt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A streicht der Bewertungsausschuss aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorgaben die arztgruppenspezifischen Zuschläge auf die Versichertenpauschalen für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung nach den Gebührenordnungspositionen 03010 und 04010. Zudem erfolgt die Streichung der Zuschläge zu den Versichertenpauschalen für die Vermittlung eines aus medizinischen Gründen dringend erforderlichen Behandlungstermins gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V nach den Gebührenordnungspositionen 03008 und 04008. Die Pflicht des Vertragsarztes zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten in den rechtlich vorgegebenen Fällen bleibt hiervon unberührt.

Des Weiteren erfolgen die Streichung der Allgemeinen Bestimmungen 4.3.10.1 bis 4.3.10.3 sowie verschiedene Folgeanpassungen im EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2027

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Artikel 1 Nr. 31 lit. c des Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) vom 24. Juli 2026 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten entfällt durch die Änderung von § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V zum 1. Januar 2027 die rechtliche Grundlage für eine Vergütung der ärztlichen Beratung nach § 2 Abs. 1a des Transplantationsgesetzes (TPG) über die Organ- und Gewebsspende sowie über die Möglichkeit, eine Erklärung zur Organ- und Gewebsspende im Register nach § 2a des TPG abgeben, ändern und widerrufen zu können.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B streicht der Bewertungsausschuss aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorgaben die Gebührenordnungsposition 01480 (Beratung über Organ- und Gewebespenden). Die Pflicht des Vertragsarztes zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten in den rechtlich vorgegebenen Fällen bleibt hiervon unberührt.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2027

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Artikel 1 Nr. 31 lit. d des Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) vom 24. Juli 2026 ist mit Wirkung zum 30. Juli 2026 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten ist durch die Neufassung des Satz 7 von § 87 Abs. 2c SGB V die rechtliche Grundlage für Zuschläge auf diejenigen psychotherapeutischen Leistungen, die im Rahmen des ersten Therapieblocks einer neuen Kurzzeittherapie erbracht werden, entfallen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil C streicht der Bewertungsausschuss aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorgaben den Abschnitt 35.2.3.2 mit den Gebührenordnungspositionen 35591 und 35593 bis 35599 und nimmt entsprechende Folgeanpassungen im EBM vor.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.